

# TE Vfgh Beschluss 1997/9/29 B1953/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §18

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

## Leitsatz

Zurückweisung einer per Telefax eingebrachten selbstverfaßten Eingabe wegen nicht behobenen Mangels des formellen Erfordernisses der eigenhändigen Unterfertigung der Eingabe

## Spruch

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

## Begründung

Begründung:

Im Wege einer per Telefax eingebrachten selbstverfaßten Eingabe vom 28.7.1997 erhebt die Einschreiterin unter Bezugnahme auf mehrere gerichtliche Verfahren Beschwerde und begeht die Gleichbehandlung ihrer Person vor Gericht.

Mit von der Einschreiterin am 18.8.1997 eigenhändig übernommenem Schreiben vom 1.8.1997 wurde diese vom Verfassungsgerichtshof gemäß §18 VerfGG unter Hinweis auf die Säumnisfolgen aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ihre, ihr unter einem zurückgestellte, Eingabe eigenhändig zu unterfertigen und dem Verfassungsgerichtshof wieder vorzulegen.

Da diese Frist ungenutzt verstrichen ist, ist die Eingabe wegen nicht behobenen Mangels formeller Erfordernisse in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen (§19 Abs3 Z2 litc VerfGG).

## Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B1953.1997

## Dokumentnummer

JFT\_10029071\_97B01953\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)